Rundschreiben **01** 2010

K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

In diesem Rundschreiben lesen Sie:

1. Versand der Versorgungskontomitteilungen ..... S. 1
2. Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungsversprechen ..... S. 1
2.1 Sanierungsgeld im Jahr 2010 ..... S. 1
2.2 Sanierungsgeld ab 2011 ..... S. 2
2.3 Anhebung des Pflichtbeitrags ab 2011 ..... S. 2
2.4 Absenkung der Freiwilligen Versicherung ab 2010 ..... S. 2
2.5 Ausblick ..... S. 3
3. Freiwillige Versicherung – Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung ..... S. 3
3.1 Jahressteuergesetz 2009 – Maschinelle Übermittlung der „§ 10a Bescheinigungen“ ..... S. 3
3.2 Aktualisierte Antragsvordrucke für die Freiwillige Versicherung ..... S. 4
3.3 EUGH-Urteil zur Riester-Rente ..... S. 4
4. Neuer Internetauftritt der KZVK ..... S. 4
5. Individualisierte Arbeitgeberflyer zur KZVK-Rente ..... S. 4

1. Versand der Versorgungskontomitteilungen

Ab dem 6. September versenden wir wieder die jährlichen Versorgungskontomitteilungen der Pflichtversicherung (Stand 31.12.2009) an rund 180.000 KZVK-Versicherte. Wie schon in den Vorjahren schicken wir diese direkt an die uns gemeldeten Privatanschriften der Versicherten und ersparen unseren Beteiligten so den Aufwand, die Mitteilungen weiterzugeben. Da wir in diesem Jahr den Versand der Versorgungskonten für die Freiwillige Versicherung bereits zeitlich vorgezogen haben, erhalten unsere freiwillig Versicherten dementsprechend jetzt nur das Versorgungskonto zur Pflichtversicherung. Wenn Ihre Kolleginnen und Kollegen Fragen zu den Versorgungskonten haben, stehen wir telefonisch gern mit Rat und Tat zur Seite.

2. Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungsversprechen

Anfang Februar haben wir Sie über die aktuelle Beschlusslage zu den Anpassungen der Kirchlichen Zusatzversorgung informiert. Unser Ziel war es, Sie frühzeitig über die neuesten Entwicklungen und insbesondere über die ab 2011 greifenden Änderungen zu informieren.

Die steigende Lebenserwartung sowie das anhaltend niedrige Zinsniveau sind die wesentlichen Herausforderungen, wenn es um die Finanzierung der Versorgungszusagen für die Beschäftigten in Kirche und Diakonie geht. Weil durch die steigende Lebenserwartung die Summe der zu zahlenden Renten steigt, auf der anderen Seite aber weniger Zinserträge erwartet werden können, musste die Kasse reagieren. Darum hat der Verwaltungsrat der KZVK in seinen Sitzungen vom 17. September 2008 und 30. November 2009 weitreichende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit der Versorgungszusagen beschlossen. Heute möchten wir die einzelnen Maßnahmen noch einmal beleuchten, Ihnen weitere Informationen geben und die Auswirkungen darstellen.

2.1 Sanierungsgeld im Jahr 2010

Die Satzung der KZVK sieht vor, dass ein Sanierungsgeld erhoben werden kann, wenn in dem Vermögensverband für die Altversprechen (Abrechnungsverband S) ein versicherungstechnischer Fehlbetrag auftritt. Ein solcher Fehlbetrag wurde 2008 erstmals

festgestellt. Das bedeutet, dass das vorhandene Kapital zur Finanzierung der Versorgungsversprechen nicht ausreicht. Aus diesem „Abrechnungsverband S“ werden die Renten finanziert, denen Versicherungszeiten bis Ende 2001 zugrunde liegen. Betroffen sind also nicht nur aktuelle Rentenfälle, sondern alle zukünftigen Rentnerinnen und Rentner, die schon vor dem 31.12.2001 bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungskasse versichert waren.

Ausschlaggebend für diese Unterdeckung sind hohe Belastungen und Anforderungen wegen der weiter steigenden Lebenserwartung der Versicherten und die nach einem BGH-Urteil im Raum stehende Neuberechnung der Startgutschriften. Diese Gründe haben wir Ihnen bereits in unserem Rundschreiben 1|2009 ausführlich dargestellt.

Im Jahr 2008 hielt der Verantwortliche Aktuar ein jährliches Sanierungsgeld in Höhe von 1 % der sog. Bemessungsgrundlage gem. § 63 der KZVK Satzung (ca. 37 Mio. Euro p.a.) für die Gesamtheit unserer Beteiligten für ausreichend. Unsere Aufgabe ist es nun, diese Summe gemäß der Satzung verursachungsgerecht auf unsere Beteiligten aufzuteilen.
Wie hoch das Sanierungsgeld für Ihre Einrichtung näherungsweise ausfallen wird, konnten wir Ihnen bereits im August 2009 mit Hilfe des „fiktiven Sanierungsgeldes“ mitteilen. Hiermit haben wir Ihnen frühzeitig ein wirksames Planungsinstrument an die Hand gegeben. Auch konnten wir in vielen nachfolgenden Gesprächen mit den Verantwortlichen unserer Beteiligten weitere Hilfestellungen geben. Für die aus unserer Sicht durchweg positiven Diskussionen und die kollegiale Zusammenarbeit möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken.

Den tatsächlich auf Ihre Einrichtung entfallenen Anteil an dem Sanierungsgeld für das Jahr 2009 werden wir voraussichtlich im Oktober 2010 in Rechnung stellen. Nach § 63 Abs. 5 Satz 2 KZVK-Satzung ist das Sanierungsgeld dann bis zum Ende des Monats zu zahlen, der der Zustellung folgt.

2.2 Sanierungsgeld ab 2011
Bereits in unserem letzten Rundschreiben haben wir auf die Risiken hingewiesen, welche das anhaltend niedrige Zinsniveau für die nachhaltige Sicherung der Versorgungsversprechen bedeutet. Trotz unserer langfristig guten Ergebnisse in der Kapitalanlage betrifft uns das niedrige Zinsniveau, wie jeden anderen Kapitalanleger auch. Die auf dem Punktemodell basierenden Rentenversprechen sind allerdings unabhängig vom Marktzins. Um diese mit 4 % Beitrag zu finanzieren, müsste Jahr für Jahr eine Verzinsung von ca. 6,3 % erzielt werden.

Dieses aus heutiger Sicht sehr hohe Zinsziel stellte sich lange Jahre für die Kasse als erreichbar dar. Seit einigen Jahren hat sich das Zinsniveau aber immer weiter abgesenkt. Nachdem zunächst eine Rückkehr zu höheren Zinsen erwartet worden war, ist nunmehr unbestritten, dass der Kapitalmarkt sich in einer nachhaltigen Niedrigzinsphase befindet. Ob und wann die Zinsen wieder steigen werden, ist nicht vorhersehbar. Das zwingt die Kasse zum Handeln, weil sich andernfalls eine bedrohliche Deckungslücke auftun würde.

Aus diesem Grund hat der Verantwortliche Aktuar dem Verwaltungsrat der Kasse vorgeschlagen, das Sanierungsgeld von 1 auf 2 % der Bemessungsgrundlage anzuheben. Der Verwaltungsrat der Kasse ist diesem Vorschlag gefolgt. Das Sanierungsgeld für das Jahr 2010, das wir im Herbst 2011 für Ihre Einrichtung berechnen werden, wird sich demnach leider entsprechend erhöhen.

2.3 Anhebung des Pflichtbeitrags ab 2011
Die Anwartschaften und Renten, die auf Versorgungszusagen ab 2002 zurückgehen und mit dem laufendem Pflichtbeitrag finanziert werden, errechnen sich auf den gleichen Grundlagen, wie die oben beschriebenen Altzusagen. Damit ergeben sich hier entsprechend die gleichen Konsequenzen.

Der Verantwortliche Aktuar hat daher vorgeschlagen, für die laufende Pflichtversicherung einen zusätzlichen Beitrag von 0,8 % einzuführen. Der KZVK-Verwaltungsrat ist auch diesem Vorschlag gefolgt und hat den zusätzlichen Beitrag ab 2011 beschlossen. Das bedeutet, dass sich der monatliche Beitrag (bislang 4 %) ab Januar 2011 auf 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhöhen wird.

2.4 Absenkung der Freiwilligen Versicherung ab 2010
Die oben beschriebenen Probleme der Finanzierbarkeit der Versorgungsversprechen gelten in gleichem Maße auch für die Freiwillige Versicherung (u. a . Riester-Rente, Entgeltumwandlung) und auch hier sind wir zum Handeln gezwungen. In der Freiwilligen Versicherung greift allerdings ein anderer Mechanismus, der in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen verankert wurde.

Im Falle einer Unterdeckung ist hier das Leistungsniveau anzupassen. Dieses wurde auf 75 % der ursprünglichen Zusage gesenkt. Dies entspricht immer noch einem Rechnungszins von 3,25 %. Damit bleibt die Freiwillige Versicherung der KZVK im Marktvergleich äußerst attraktiv.

Wir sind uns sicher, damit einen ausreichenden Hebel angesetzt zu haben, um die Versorgungszusagen unserer Beteiligten auch im Rahmen der Freiwilligen

Versicherung nachhaltig zu sichern. Unsere Versicherten haben wir ausführlich über diese Anpassung und ihre Auswirkungen informiert. Rückblickend können wir berichten, dass unsere Mitteilung zwar Enttäuschungen hervorgerufen hat, unsere Argumente aber überwiegend mit Verständnis aufgenommen wurden. Da marktweit die Erwartungen zurückgenommen werden mussten, sehen unsere Versicherten, dass die KZVK nicht zuletzt aufgrund ihrer hohen Kostenvorteile immer noch der leistungsstarke und attraktive Partner in der betrieblichen Altersversorgung bleibt.

2.5 Ausblick

Das Sanierungsgeld ist kein auf Dauer angelegtes Instrument. Die Dauer der Sanierungsgelderhebung ist vielmehr abhängig von der allgemeinen Ertragslage, sprich im Wesentlichen von der Zins- und damit von der Kapitalmarktentwicklung. Das Sanierungsgeld wird nur solange erhoben, bis die Altversprechen ausfinanziert sind. Wir können heute keine konkreten Aussagen über die Dauer dieser Maßnahme treffen. Unsere Prognosen zeigen jedoch, dass ein Zeitraum von 15 bis 20 Jahren bei gleichbleibenden Renditen als realistisch erscheint. An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass wir selbstverständlich analysiert haben, ob wir durch höhere Risiken in der Kapitalanlage diesen Zeitraum verkürzen können. Die Analysen zeigen jedoch, dass sich selbst bei höherem oder sogar höchstvertretbarem Anlagerisiko keine signifikante Verkürzung des Erhebungszeitraums ergeben würde. Insofern stehen uns keine vertretbaren Handlungsalternativen zur Verfügung. Vielmehr haben wir mit den beschriebenen Maßnahmen ein Bündel geschnürt, das die aktuellen Herausforderungen an die Kasse mit den Versorgungsversprechen unserer Arbeitgeber wirksam und nachhaltig in Einklang bringt. Wir sind uns bewusst, dass dies durchaus seinen Preis hat. Nichtsdestotrotz zählen wir aber nach wie vor zu den günstigsten und leistungsstärksten Zusatzversorgungskassen in Deutschland. Die angepasste Finanzierung der Zusatzversorgung stellt somit die Versorgungsversprechen unserer Beteiligten auf eine stabile Basis.

Die nun eingeleiteten notwendigen Schritte sichern zwar einerseits das bestehende Versorgungsniveau, sie bedeuten aber unbestritten eine hohe zusätzliche Belastung der Arbeitgeber in Kirche und Diakonie. So sind vermehrt Forderungen nach Absenkungen zukünftiger Versorgungsversprechen sowie Anpassungen bestehender Renten oder Anwartschaften an uns herangetragen worden. Uns als Kasse sind solche Eingriffe jedoch rechtlich verwehrt, sie könnten nur durch eine arbeitsrechtliche Einigung erreicht werden. Hierauf haben wir in zahlreichen Gesprächen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretungen immer wieder hingewiesen. Dennoch möchten wir uns der Diskussion einer Fortentwicklung der Zusatzversorgung keinesfalls verschließen. Wir möchten vielmehr aus unserer Position als Dienstleister für Beteiligte und Mitarbeitende hieran mitwirken und – soweit gewünscht – auch mitgestalten. So begrüßen wir ausdrücklich, dass die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK-RWL) eine Prozessvereinbarung mit dem Ziel verabredet hat, Möglichkeiten zu erarbeiten, damit die Finanzierbarkeit der Kirchlichen Zusatzversorgung für alle Seiten dauerhaft tragbar gestaltet wird. Wir sind sicher, dass auf diesem Weg zielführend gute Ergebnisse erreicht werden. Denn das Ziel, eine einheitliche und attraktive Zusatzversorgung anzubieten, vereint alle daran beteiligten Institutionen und Gremien.

Wenn Sie weitere Informationen zu den aktuellen Entwicklungen in der Zusatzversorgung wünschen oder Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen.

3. Freiwillige Versicherung – Neues aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

In der Freiwilligen Versicherung haben sich Neuerungen ergeben, über die wir Sie in aller Kürze informieren möchten:

3.1 Jahressteuergesetz 2009 – Maschinelle Übermittlung der „§ 10a Bescheinigungen“

Nach § 10 a EStG können Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bisher hat der Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt diese Beiträge durch eine vom Anbieter auszustellende Bescheinigung nachzuweisen. Im Jahressteuergesetz 2009 wurde nun festgelegt, dass die in Papierform zu erstellende Beitragsbescheinigung (§ 10 a EStG) künftig entfällt. Ab 2011 sind wir verpflichtet, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) diese Informationen jährlich elektronisch mitzuteilen. Damit auch ab dem Beitragsjahr 2010 Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden können, ist die Einwilligung zur maschinellen Übermittlung dieser Beiträge an die ZfA erforderlich. Diese gilt als erteilt, wenn Ihre Beschäftigten uns bereits eine Dauervollmacht zur Beantragung der Zulagen erteilt haben. Andernfalls ist die Abgabe einer Einwilligungserklärung zur maschinellen Übermittlung der Bescheinigung nach § 10a EStG zwingend erforderlich. Ihre Beschäftigten können sich einfach und schnell den Vordruck herunterladen (www.kzvk-dortmund.de >

Versicherte > Freiw. Versicherung > Formulare) und uns anschließend zur Verfügung stellen.

Über diese Verfahrensänderung haben wir unsere Versicherten bereits informiert, werden dies zudem im Herbst noch einmal wiederholen.

3.2 Aktualisierte Antragsvordrucke für die Freiwillige Versicherung

Aufgrund vorgenannter Änderung war es erforderlich, unsere Antragsvordrucke für die Freiwillige Versicherung zum 01.01.2010 entsprechend anzupassen. Auf den Vordrucken ist zukünftig neben einer Einwilligung zur Übermittlung der notwendigen Daten auch die Steuer-Identifikationsnummer, die Rentenversicherungsnummer, der Geburtsort und die Staatsangehörigkeit mitzuteilen. Ohne die Angaben ist eine Übermittlung der Daten nicht möglich. Die Beitragszahlungen könnten in der Folge nicht als Sonderausgabenabzug steuerlich berücksichtigt werden. Bitte verwenden Sie ab sofort ausschließlich die aktualisierten Vordrucke, die wir Ihnen auf unserer Homepage zum Download bereitgestellt haben. Gerne senden wir Ihnen die überarbeiten Antragsvordrucke zu.

3.3 EUGH-Urteil zur Riester-Rente (Wegzug ins Ausland)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 10. September 2009 entschieden, dass die bisher in Deutschland geltenden Riester-Regeln zu Gunsten der Versicherten teilweise zu modifizieren sind. Das entsprechende Gesetz (EUStVUG) ist am 15. April 2010 in Kraft getreten und stellt u. a. klar, dass Riester-Rentner, die Ihren Ruhestand im europäischen Ausland verbringen, die staatlichen Zulagen nicht mehr zurückzahlen müssen. Daneben haben nun auch „Grenzgänger“ Anspruch auf staatliche Riester-Zulagen. Selbst wenn sie nicht in Deutschland steuerpflichtig sind, können diese ab dem Beitragsjahr 2010 Zulagen erhalten.

4. Neuer Internetauftritt der KZVK

Kennen Sie schon unseren neuen Internetauftritt? Nicht nur das Design hat sich geändert, unser Webauftritt ist noch übersichtlicher und umfangreicher geworden. Neben den gewohnten Funktionalitäten (z. B. Rentenrechner) finden Sie neuerdings auch weitere Angebote. So können Sie sich z. B. schnell über unsere aktuellen Darlehnskonditionen für selbstgenutzte Wohnimmobilien informieren. Mietinteressenten finden in unseren Liegenschaften vielleicht eine passende Wohnung oder ein geeignetes Gewerbeobjekt. Klicken Sie uns einfach mal an: **www.kzvk-dortmund.de**

5. Individualisierte Arbeitgeberflyer zur KZVK-Rente

Möchten Sie Ihre Mitarbeitenden noch mehr über die Vorteile der Zusatzversorgung informieren? Dann nutzen Sie einfach das neue Angebot unseres individualisierten Faltblatts. In diesem haben wir Wissenswertes über die Zusatzversorgung für Sie zusammengefasst. Das Besondere: Wir versehen diesen Flyer gern mit dem Logo oder dem Namen Ihrer Einrichtung. So können Sie nicht nur informieren, sondern zugleich die hohe Wertigkeit der arbeitgeberfinanzierten Kirchlichen Zusatzversorgung hervorheben. Gern richten wir uns nach Ihren Wünschen und passen den Flyer – auch inhaltlich – an Ihre Bedürfnisse an. Schon über 50 Arbeitgeber nutzen diesen kostenfreien Service.

Der Flyer kann auch als unterstützendes Instrument zur Personalgewinnung dienen. Er zeigt nicht nur die Vorteile der KZVK, sondern mithilfe einer kleinen Tabelle lässt sich auch näherungsweise die mögliche Betriebsrentenhöhe prognostizieren, mit der ein potentieller Mitarbeiter einmal rechnen kann. Denn gerade bei der Personalgewinnung ist die arbeitgeberfinanzierte Zusatzversorgung ein Pfund, mit dem sich wuchern lässt. Und hierbei können wir Sie mit unseren Möglichkeiten unterstützen. Möchten Sie mehr erfahren? Schauen Sie sich einen „Dummy“ auf unserer Internetseite unter „Beteiligte“ an. Wünschen Sie weitere Informationen? Rufen Sie uns einfach an: Tel. 0231 9578-299